



Reglement über die Kurtaxen

Der Gemeinderat Wartau erlässt, gestützt auf Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1) und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 14. April 1992, folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Die politische Gemeinde Wartau erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.
Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2

Subjekt
a) Grundsatz

Jeder in der Gemeinde Wartau übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu errichten.
Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen, ohne in der Gemeinde Wartau steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Art. 3

b) Ausnahmen
1. Befreiung

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- Kinder unter 12 Jahre;
- Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Wartau steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde Wartau aufhalten;
- Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde Wartau aufhalten;
- Stationäre Klinikpatienten, Gratispatienten von Stiftungen, Personen, die zur Abklärung in einer Wiedereingliederungswerkstätte weilen. Sie haben sich durch ein ärztliches Zeugnis auszuweisen.
- Jugendgruppen zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr, die zur Weiterbildung in der Gemeinde sind.



Art. 4

2. Befreiung im Einzelfall

Der Gemeinderat kann im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag des Kur- und Verkehrsvereins Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Art. 5

Objekt

a) Einzelkurtaxe

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 6

b) Pauschalkurtaxe

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmer sowie von Berg-/ Ski- und Clubhäusern, Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als eine Jahrespauschale. Einzelabrechnung kann jeweils beim Verkehrsverein verlangt werden.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.

Art. 7

Bemessung

Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang 1 „Tarif über die Kurtaxen“ dieses Reglements geregelt.

Art. 8

Meldepflicht und Solidarhaftung

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen näher geregelt. Die Beherberger haften solidarisch für nicht abgelieferte Kurtaxen. Beherberger im Sinne dieses Reglements ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.



Art. 9

Kontrolle und Auskunftspflicht

Der Gemeinderat und der Kur- und Verkehrsverein sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

Die Kontrollorgane sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 10

Verwendung

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegenden Masse benützt werden, insbesondere:

- Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Verkehrsbüros;
- Betragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen alle Art;
- Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligung an solchen;
- Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Langlaufloipen und dergleichen;

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 11

Vollzug

Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt, sofern nichts anderes geregelt ist, dem Kur- und Verkehrsverein.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Kur- und Verkehrsverein bzw. des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungsmittel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Der Kur- und Verkehrsverein ist verpflichtet, der Gemeinde Wartau jährlich den Voranschlag und die Rechnung zur Genehmigung einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahme und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen.



	Art. 12
Vollzugs- und Vergütungszins	Für die Abgaben, die nicht innert festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beiträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist. Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Mindestbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten. Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen.
	Art. 13
Ermessensveranlagung	Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt. Die Ermessungsveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.
	Art. 14
	Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.
	Art. 15
Strafbestimmung	Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt wird durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Hinterzogene Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung sind nachzuzahlen.
	Art. 16
Rechtsschutz	Gegen Verfügung des Kur- und Verkehrsvereins kann innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.
	Art. 17
Subsidiäres Recht	Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende subsidiär.



Art. 18

Mahngebühr

Der Kur- und Verkehrsverein ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen.

Art. 19

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Wartau vom 27. Juli 1990.

Art. 21

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 8. Juli 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

sig. B. Tinner

sig. H. Dürr

Beat Tinner

Heinz Dürr

Fakultatives Referendum

Gestützt auf Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 15, 16 und 22 der Gemeindeordnung Wartau dem fakultativen Referendum unterstellt:

Vom 17. August 1998 bis 17. September 1998

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen am: 14. Dezember 1998

**VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**
Die Vorsteherin

sig. R. Roos

Rita Roos-Niedermann
Regierungsrätin



Anhang 1: Tarif über die Kurtaxen

In Anwendung von Art. 7 des Reglements über die Kurtaxen werden folgende Kurtaxen erhoben:

<u>1. Einzelkurtaxe</u> pro Gast und Logiernacht nach Beherbergungsart:	Gäste ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	Kinder zwischen dem 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr
Hotels, Pensionen	Fr. 1.--	Fr. 0.50
Gasthöfe, Ferienzimmer	Fr. 1.--	Fr. 0.50
Ferien auf dem Bauernhof	Fr. 0.50	Fr. 0.25
 <u>2. Pauschaltaxe</u>		
1- bis 2.5 Zimmerwohnungen	Fr. 100.--	
3- bis 4.5 Zimmerwohnungen	Fr. 150.--	
ab 5 Zimmer	Fr. 200.--	
Berg-/ Ski-/ Clubhäuser	Fr. 200.--	

Als Wohnungen gelten Teile eines Gebäudes, die eine in sich geschlossene Wohneinheit bilden, welche mindestens einen Wohnraum, ein WC mit Dusche/Bad und eine Kochgelegenheit enthalten.

Dieser Tarif wird ab 1. Januar 1999 angewendet.